

Satzung der „SozDia-Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten“

Präambel

- (1) Die Stiftung ist in der Tradition der Arbeit der evangelischen Kirche und ihrer diakonischen Arbeit gewachsen. Sie ist Teil der Sozialdiakonischen Arbeit der Evangelischen Kirche. Grundlage der Tätigkeit der Stiftung ist ein durch Christentum, Humanismus und Aufklärung geprägtes Menschenbild. Jeder Mensch ist ein Geschöpf, ausgestattet mit der gleichen Würde und einer besonderen Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung. Er ist ein soziales Wesen, er ist lernfähig, einmalig, unverwechselbar und hat individuell entwickelbare Ressourcen.
- (2) Die Stiftung möchte mit ihrer Tätigkeit gemeinsam mit Menschen eine Kultur entwickeln, die es ihnen ermöglicht, innerhalb der Gesellschaft und in Respekt vor unserer Welt zu leben und ihre Zukunft sowie die der Erde zu gestalten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „SozDia-Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten“. Sie ist rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der
 - Kinder- und Jugendhilfe,
 - Altenhilfe,
 - Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz,
 - Kunst und Kultur,
 - Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke

durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie die Nutzung des eingebrachten Vermögens unter anderem durch die Förderung der folgenden gemeinnützigen Körperschaften:
 - Sozialdiakonische Arbeit Berlin GmbH
 - Sozialdiakonische Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH
 - firmaris gGmbH

Daneben beabsichtigt die Stiftung zur Verwirklichung ihres Satzungszweckes, weitere gemeinnützige Körperschaften zu fördern, die die in § 2 (1) aufgeführten Zwecke verwirklichen.

- (3) Die geförderten Körperschaften arbeiten interkulturell und interkonfessionell. Sie arbeiten im Sinne einer Sozialraumorientierung so, dass die Förderzwecke sich wechselseitig verstärken. Die Förderung erfolgt somit durch die Einbettung aller Fördermaßnahmen (z.B. auch Hilfen zur Erziehung, Schaffung von Übergängen in Arbeit, interkulturelle Hilfen etc.) in das soziale Umfeld, in dem die geförderte Körperschaft tätig wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von 200.000 EURO.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren ohne zusätzliche Überschreitung in den Folgejahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor durch zustimmenden Beschluss von 75 % seiner Mitglieder festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. der Stiftungsrat
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Der Stiftungsrat kann über die Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß §§ 86, 30 BGB für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung mit all ihren Geschäftsbereichen oder für einzelne Geschäftsbereiche beschließen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu vier Mitgliedern. Gibt es lediglich ein einziges Vorstandsmitglied, ist dieses der Vorstandsvorsitzende. Gibt es zwei, drei oder vier Mitglieder, setzt sich der Vorstand aus einem Vorsitzenden und Stellvertretern zusammen.
- (2) Das Vorstandsmitglied / die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Gehört dem Vorstand ein Mitglied an, vertritt dieses die Stiftung allein. Gehören dem Vorstand zwei Mitglieder an, wird die Stiftung durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter gehalten, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrzunehmen. Gehören dem Vorstand drei oder vier Mitglieder an, wird die Stiftung durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Stiftungsgeschäft berufen. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch den Stiftungsrat der Stiftung berufen. Hierbei hat der Vorstandsvorsitzende das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Der Stiftungsrat soll den Vorstandsbeirat im Berufungsverfahren hinzu ziehen.
- (4) Der durch die Stiftungsurkunde berufene Vorstandsvorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und hat eine Amtszeit von 8 Jahren.
- (5) Eine Abberufung von Mitgliedern des Gründungsvorstandes aus wichtigem Grund ist nur mit den Stimmen von mindestens Dreiviertel aller Stiftungsratmitglieder zulässig. Eine Abberufung der Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund, die nicht dem Gründungsvorstand angehören, ist mit den Stimmen von mindestens Zweidrittel aller Stiftungsratmitglieder zulässig.
- (6) Alle weiteren Vorstandsmitglieder und die nachgewählten Vorstandsvorsitzenden haben eine Amtszeit von höchstens 5 Jahren. Die Dauer der Amtszeit wird bei der Berufung festgelegt. Sie können durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7) Nach Ablauf der Amtsperiode der Mitglieder des Gründungsvorstandes werden die Nachfolger durch den Stiftungsrat gem. § 7 der Stiftungssatzung berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, hat der Stiftungsrat dieses bei seinem Ausscheiden unverzüglich zu ersetzen.
- (9) Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, ist dieses rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit neu zu berufen oder ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- (10) Der Vorstand hat sämtliche Geschäfte der Stiftung zu besorgen. Hierzu gehört auch die Anzeige aller personellen Änderungen in der Zusammensetzung der Organe gegenüber der Stiftungsaufsicht.

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein durch einen Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfender Sach- und Finanzbericht der Stiftung und Bericht über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks anzufertigen. Der Beschluss des Stiftungsrates soll nach Möglichkeit bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres gefasst werden.
- (11) Der Vorstand hat bis zum 31. Oktober des Jahres einen entsprechenden Sach- und Finanzplan für das Folgejahr vorzulegen, der vom Stiftungsrat bis zum 30. November mit einer Stellungnahme und Änderungswünschen versehen an den Vorstand zurückzugeben ist.
- (12) Die Vergütung der Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder wird durch den Abschluss eines Dienstvertrages geregelt.
- (13) Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands für deren Leistungen im Rahmen der Stiftungstätigkeit (Zweckverwirklichung durch Vermietung, Vermögensverwaltung und mittelbare Zweckverwirklichung durch Beteiligungsverwaltung oder ähnliches) müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen der Stiftung und insbesondere zu den Aufwendungen in Erfüllung des Stiftungszwecks stehen und haben im Übrigen den tatsächlichen Arbeitsumfang zu berücksichtigen.
- (14) Bei der Bemessung der Vergütung erfolgt eine Anrechnung für anderweitig bereits über andere Körperschaften des Stiftungsverbundes (Tochtergesellschaften etc.) vergütete Leistungen.
- (15) Die Geschäftsordnung des Vorstands, welche insbesondere die Organisation der Vorstandsarbeit, die Umsetzung von Beschlüssen, die Berichtspflicht und die Kooperation der Stiftungsorgane und sonstigen Stiftungsgremien regelt, wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden durch den Stiftungsrat beschlossen.

- (16) Der Vorstand sorgt für Transparenzregelungen, welche die Informationen zur Tätigkeit, die wirtschaftlichen Daten und die inhaltlichen Zielsetzungen der Arbeit der Stiftung in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.
- (17) Der Vorstand hat den Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstands-Beirats einen vierteljährlichen schriftlichen Kurzbericht zu erstatten, der nach Möglichkeit 6 Wochen nach Quartalsschluss diesen Gremien zuzuleiten ist.
- (18) Der Vorstand hat den Mitgliedern des Stiftungsrates auf deren Verlangen zu allen Angelegenheiten der Stiftung einschließlich aller mit dieser verbundenen Einrichtungen und Körperschaften umfassend Auskunft zu erteilen. Dazu gehören auch die Aushändigung von Jahresabschlüssen, Jahres- und sonstige Geschäftsberichte, Protokolle der Gesellschafterversammlungen verbundener Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften.
- (19) Eine förmliche Beschlussfassung durch den Vorstand ist bei allen wesentlichen Entscheidungen erforderlich. Entscheidungen im Rahmen des bereits gemäß Absatz 11 genehmigten Finanzplanes bedürfen keiner weiteren einzelnen förmlichen Beschlussfassung. Handlungen, zu denen der Vorstand als gesetzlicher Vertreter auf Grund einschlägiger Vorschriften (Stiftungsgesetz, Steuergesetze, Sozialgesetze, Stiftungssatzung, Bürgerliches Gesetzbuch etc.) ohnehin verpflichtet ist, bedürfen ebenfalls keiner weiteren förmlichen Beschlussfassung.
- (20) Überschreitungen von Planansätzen des Finanzplanes sind zulässig, wenn die Kostendeckung durch Umschichtung innerhalb der Planansätze erfolgt. Überschreitungen von Ansätzen des Finanzplanes um mehr als 20%, die nicht durch Kostendeckung innerhalb der Planansätze realisiert werden können, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (21) Rechtshandlungen, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Stiftung entsprechen (z. B. Vermögensumschichtungen, Darlehensaufnahmen und -vergaben, Übernahme von Bürgschaften o.ä.) und nicht im Finanzplan enthalten sind, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (22) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung, per FAX oder mit Hilfe digitaler Medien. Gibt es mehrere Vorstandsmitglieder, lädt der Vorsitzende alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. In diesem Falle ist der Vorstand beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen. Es können auch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (23) Bei allen Abstimmungen werden Enthaltungen bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht mitgezählt.
- (24) Im Übrigen gelten für den Fall, dass es mehrere Vorstandsmitglieder gibt: Kann sich der Vorstand in seiner Beschlussfassung nicht durch einen Mehrheitsbeschluss einigen, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, der darüber unter Darlegung des Sachverhaltes sämtliche Stiftungsratsmitglieder zu informieren hat.
- (25) Über die Sitzungen des Vorstands sowie die getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Stiftungsrat, Vorsitz

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf zu berufenden Mitgliedern und bis zu 2 weiteren, von anderen Institutionen / Einrichtungen zu entsendenden Mitgliedern. Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Im Falle späterer Berufung/Entsendung einzelner Mitglieder gemäß Absatz 3 und gemäß Absatz 4 verkürzt sich deren Amtszeit so, dass diese gleichzeitig mit den anderen berufenen Mitgliedern endet.

Die erste Amtszeit des Stiftungsrats beginnt mit dem Erlangung der Rechtsfähigkeit der Stiftung.

- (2) Die fünf zu berufenden Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Die nachstehenden Institutionen / Einrichtungen haben das Entsendungsrecht jeweils einer Person in den Stiftungsrat:
 - a. die evangelische Landeskirche Berlin-Brandenburg Schlesische Oberlausitz,
 - b. der Vorstandsbeirat gemäß § 9 Absatz 10 der Satzung,

Die jeweils entsendenden Institutionen / Einrichtungen können die von ihnen entsandten Personen nur aus wichtigem Grund abberufen.

Die Amtszeit der gemäß a.) und b.) in den Stiftungsrat entsandten Mitglieder endet unabhängig von dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Amtszeit gleichzeitig mit den berufenen Mitgliedern.

Die Anzeige über die erfolgte Entsendung der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 a) und b) an die Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder die beiden Stellvertreter.

- (4) Künftige Stiftungsratsmitglieder werden durch den Stiftungsrat durch Mehrheitsbeschluss aller Stiftungsratsmitglieder 12 Wochen vor Ablauf der Amtszeit berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Institutionen mit Entsendungsrecht gemäß Absatz 3 haben die Möglichkeit, jeweils zeitgleich ihr Entsendungsrecht oder ersatzweise zu späterem Zeitpunkt jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit erneut wahrzunehmen. Eine wiederholte Entsendung derselben Personen ist zulässig.

- (5) Bei der Wahl der Stiftungsratsmitglieder gemäß Absatz 4 Satz 1 ist stets die folgende Zuordnung der fachlichen Kompetenzen zu einzelnen Stiftungsratsmitgliedern zu beachten:
 - a. ein Mitglied mit fachlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe,
 - b. ein Mitglied mit fachlichen Kompetenzen auf dem Gebiet Umwelt/Naturschutz und/oder Bildung und/oder Soziales und/oder bürgerschaftliches Engagement und/oder generationsübergreifende Arbeit,
 - c. ein Mitglied mit fachlichen Kompetenzen auf dem Gebiet des Rechts, insbesondere auch Jugend-, Sozialhilfe- und Förderrechts,
 - d. ein Mitglied mit fachlichen Kompetenzen auf kaufmännischem/wirtschaftlichem Gebiet
 - e. ein Mitglied mit fachlichen Kompetenzen auf dem Gebiet Kommunikation

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 vorzeitig aus, erfolgt eine Nach-Berufung durch den Stiftungsrat möglichst umgehend nach dessen Ausscheiden. Die Amtszeit nachberufener Stiftungsratsmitglieder endet abweichend von Absatz 1 Satz 2 gleichzeitig mit den anderen Stiftungsrats-Mitgliedern.

- (6) Mitglieder des Vorstands der Stiftung, des Vorstandsbeirates sowie abhängig Beschäftigte der Stiftung oder einer Gesellschaft, an der die Stiftung als Gesellschafter beteiligt ist, können nicht gleichzeitig Stiftungsratsmitglied sein
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Stiftungsrat kann durch Mehrheitsbeschluss aller Stiftungsratsmitglieder einzelne Stiftungsratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Das betroffene Stiftungsratsmitglied ist dabei stimmberechtigt.

- (9) Fehlen dem Vorstand Mitglieder, die zur Vertretungsberechtigung erforderlich sind, nehmen der Stiftungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinschaftlich die rechtliche Vertretung der Stiftung wahr. Während der Ausübung der Notvertretung der Stiftung ruhen die Stimmrechte des Vorsitzenden und seines Vertreters. Die Organisation der Stiftungsratsstätigkeit erfolgt in der Zeit des Stimmrechtsausschlusses durch das älteste der anderen Stiftungsratsmitglieder kommissarisch.
- (10) Ist die satzungsmäßige Neuwahl der Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig erfolgt, bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Neuwahl des Stiftungsrates im Amt. Dies gilt auch für die gemäß Absatz 3 berufenen Mitglieder des Stiftungsrates, sofern die gemäß Absatz 3 a) und b) genannten Institutionen ihr erneutes Entsendungsrecht noch nicht erneut vollzogen haben. Hat eine oder beide der genannten Institutionen die erneute Entsendung in den Stiftungsrat bereits vollzogen, wird das neu entsandte Mitglied unmittelbar Mitglied des Stiftungsrates und ersetzt das bisherige entsandte Mitglied. Die ordentliche Amtszeit dieses/dieser Stiftungsrats-Mitglieder endet nicht durch spätere satzungsmäßige Neuwahl der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Absatz 4, sondern gemeinsam mit deren Amtszeit.
- (11) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Stiftungsratsmitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Maßgeblich für den Fristablauf ist das Absendedatum der Einladung. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder beteiligen. Eine schriftliche Abstimmung ist auch durch dokumentationsfähige digitale Verfahren zulässig.
- (3) Wenn mehr als ein Drittel der Stiftungsrats eine Sitzung oder eine schriftliche Abstimmung unter Angabe der zu beratenden und/oder zu beschließenden Themen anregen, hat der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung oder schriftliche Abstimmung im Sinne von vorgenannten Absätzen (1) und (2) innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Begehrens durchzuführen. Dies gilt auch im Falle eines Begehrens des Vorstandsbeirats im Sinne von § 9 Absatz (15) der Satzung.
- (4) Ist eine Stiftungsratsitzung nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Woche mit einer Einladungsfrist von nunmehr 3 Wochen erneut einzuladen und darauf hinzuweisen, dass diese Stiftungsratsitzung bei der Anwesenheit des Stiftungsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens eines weiteren Stiftungsratsmitglieds beschlussfähig ist.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit oder Nicht-Abstimmung die des Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Stiftungsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom protokollführenden Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind als Ergebnisprotokoll im Wortlaut festzuhalten. Auf Wunsch sind abweichende Minderheitenmeinungen zu protokollieren.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

a. Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes

b. Beschlussfassung

- gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung: Genehmigung der Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen,
- gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung: Bestellung eines besonderen Vertreters und Vorgabe der Grundlagen des vom Vorstand abzuschließenden Dienstvertrages,
- gemäß § 5 Absatz 5 der Satzung: Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- gemäß § 5 Absatz 7 und 8 der Satzung: Wahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
- gemäß § 5 Absatz 11 der Satzung: Stellungnahme zum Sach- und Finanzplan für das Folgejahr,
- gemäß § 5 Absatz 12 der Satzung: Regelungen der Dienstverträge der Mitglieder des Vorstandes,
- gemäß § 5 Absatz 15 der Satzung: Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- gemäß § 5 Absatz 20 und 21 der Satzung: Beschlussfassungen zu besonderen Rechtshandlungen des Vorstandes,
- gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 12 der Satzung: Wahl und Nachwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates,
- gemäß § 6 Absatz 8: Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates
- gemäß § 9 Absatz 13 der Satzung: Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablehnung von Ersuchen des Vorstandsbeirates durch den Vorstand,
- gemäß § 10 der Satzung: Berufung temporärer Fachbeiräte,
- gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung: Satzungsänderungen, die nicht den Zweck der Stiftung betreffen,
- gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung: Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung
- gemäß § 13 Absatz 2 b der Satzung: Genehmigung des Sach- und Jahresberichtes.

c. Entlastung des Vorstandes.

(2) Der Stiftungsrat arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Ein Ersatz von Reisekostenauslagen, die Zahlung eines Sitzungsgeldes bzw. die Erstattung der notwendigen Auslagen ist zulässig.

(3) Es ist Aufgabe des Vorstandes, sicher zu stellen, dass die für die Arbeit des Stiftungsrates erforderlichen Ressourcen bereit stehen.

§ 9 Vorstandsbeirat

(1) Die Stiftung initiiert einen Vorstandsbeirat (Beirat), welcher zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus allen Mitgliedern des Vereins "Sozialdiakonische Jugendarbeit Lichtenberg e. V." besteht, welche ihre Bereitschaft zur Mitarbeit innerhalb von 6 Wochen nach Stiftungsgründung gegenüber dem Stiftungsvorstand erklären. Dies gilt nicht für Vereinsmitglieder, die einem Organ der Stiftung angehören. Der

Vorstandsvorsitzende informiert alle Vereinsmitglieder unverzüglich nach Stiftungsgründung schriftlich von dieser Möglichkeit der Mitarbeit im Beirat.

- (2) Der Beirat fördert die Aktivitäten der Stiftung sowie der mit ihr verbundenen Initiativen, Einrichtungen, Beteiligungen und Projekte. Mitarbeiter der Stiftung und mit dieser verbundenen Initiativen, Einrichtungen, Beteiligungen etc. können Mitglied im Beirat sein.

Die Stiftung unterstützt die Arbeit des Beirates, zum Beispiel durch Unterstützung bei logistisch-organisatorischen Fragen. Der Vorstand der Stiftung benennt das als Ansprechpartner für den Beirat fungierende Vorstandsmitglied.

- (3) Aufgabe des Beirates ist es, die Arbeit der Stiftung und die Arbeit der mit dieser verbundenen Körperschaften und Initiativen zu beraten, zu begleiten, zu vernetzen, deren Entwicklung anzuregen, auf Gefahren oder Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen, und insbesondere auch den Stiftungsvorstand und die Leitung von mit dieser verbundenen Körperschaften und Initiativen zu beraten und entsprechende Stellungnahmen und Empfehlungen auszusprechen.

Der Beirat entwickelt seine Tätigkeit als Kommunikationsplattform mit den Initiativen, Unterstützern und Mitarbeitern aller mit der Stiftungstätigkeit mittelbar oder unmittelbar verbundenen Aktivitäten und AkteurInnen der Stiftung.

Der Beirat unterstützt die Förderung ehrenamtlichen Engagements von Interessierten mit dem Ziel, die Tätigkeit der Stiftung und mit ihr verbundene Unternehmen zu fördern.

- (4) Die Amtsperiode des sich zeitnah nach Stiftungsgründung konstituierenden Beirates sowie die regelmäßige Amtsperiode des Beirates beträgt drei Jahre. Die Mitglieder bleiben kommissarisch in ihrem Amt bis zur Neubenennung des Vorstandsbeirates.
- (5) Der Beirat besteht ab der auf die erste Amtsperiode folgende Amtsperiode aus elf Beiratsmitgliedern. Kann der Beirat nicht aus elf Personen bestehen, besteht er aus weniger, jedoch immer einer ungeraden Zahl von Personen. Die KandidatInnen für den Beirat sind einerseits Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis oder Honorartätigkeit) zur Stiftung oder mit ihr verbundenen Initiativen oder Körperschaften stehen, und andererseits natürlichen Personen, die nicht zu diesem Personenkreis gehören und die bereit sind, diese Aufgaben wahrzunehmen. Sie werden durch den Vorstand der Stiftung zur Berufung vorgeschlagen und durch den Stiftungsrat berufen.

Die Berufung erfolgt so, dass in der Gesamtheit des Beirates gesichert ist, dass die Mehrheit der im Beirat tätigen Personen nicht MitarbeiterInnen der Stiftung oder mit ihr verbundene Initiativen oder Körperschaften sind.

- (6) Personen, die einem Organ der Stiftung angehören, können nicht im Beirat mitarbeiten.
- (7) Im Falle des Ausscheidens aus dem Beirat kann der Vorstand weitere Mitglieder vorschlagen, welche durch den Stiftungsrat berufen werden können. Es können in diesem Verfahren auch Nachrückerregelungen vorgesehen werden.
- (8) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Der Beirat hat die Möglichkeit, ein Mitglied in den Stiftungsrat gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b unter Beachtung von § 9 Absatz 6 zu entsenden.
- (11) Der Beirat tagt regelmäßig mindestens einmal im Quartal. Ein Vertreter des Vorstandes ist regelmäßiger Gast ohne Stimmrecht in den Sitzungen des Beirat. Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzu laden. Wird für die Beratung die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stiftung oder an dieser beteiligter Körperschaften benötigt, sollen diese die Anwesenheit ermöglichen. Findet keine regelmäßige Quartalssitzung statt,

hat das als Ansprechpartner für den Beirat fungierende Vorstandsmitglied gemäß Absatz 2 zu einer nächsten Sitzung einzuladen.

Zusätzlich kann zu einer Beiratssitzung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Stiftungsratsvorsitzenden unter Angabe des Sitzungsgrundes einberufen werden.

Die Anwesenheit von Gästen ist durch Beschluss am Beginn der Sitzung zu genehmigen.

- (12) Der Beirat kann Beschlüsse fassen und diese dem Vorstand mit dem Ersuchen um Beachtung bzw. Umsetzung zuleiten. Dies kann auch mit Hilfe elektronischer Medien erfolgen. Kann der Vorstand dem Ersuchen nicht folgen, hat er dies dem Beirat unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Ersuchens ist zulässig, wenn der Befolgung des Ersuchens rechtliche Gründe entgegenstehen, oder der Stiftungsrat eine solche Ablehnung befürwortet.
- (13) Der Beirat hat die Möglichkeit, sich im Falle der Ablehnung seines Ersuchens an den Stiftungsrat zu wenden, der sich auf seiner nächsten Sitzung mit der Angelegenheit befasst. Wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Beiratsmitglieder für eine unverzügliche Bearbeitung des Vorganges durch den Stiftungsrat votieren, ist eine solche mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch den Stiftungsratsvorsitzenden oder hilfsweise durch den Vorstandsvorsitzenden anzuberaumen. Auf dieser Sitzung hat der Beirat die Möglichkeit, durch einen Berichterstatter Positionen und Zusammenhänge vorzutragen.
- (14) Der Beirat hat auch die Möglichkeit, sich mit Stellungnahmen und Empfehlungen an den Stiftungsrat zu wenden. Der Vorstand wird in diesem Falle durch den Beirat informiert.
- (15) Für Einladungen, Beschlussfähigkeit, Protokollierung etc. gilt die Bestimmung des § 7 der Stiftungssatzung sinngemäß.
- (16) Die Kommunikation des Beirat ist mit Hilfe digitaler Medien zulässig.
- (17) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, soweit es die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stiftung zulassen.

§ 10 Fachbeiräte

- (1) Vorstand und / oder Stiftungsrat können themenorientierte, zeitlich begrenzt arbeitende Fachbeiräte berufen. In der Berufung ist die Aufgabe und der zeitliche Rahmen der Tätigkeit zu bestimmen.
- (2) Der Vorstand entscheidet gegebenenfalls über den notwendigen Ersatz von Auslagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäß Absatz 1 entstehen, soweit es die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stiftung zulassen.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Stiftungsrats gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder mit den Stimmen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln beschlossen werden. Solche

Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die evangelische Kirche, vertreten durch die Evangelische Landeskirche Berlin - Brandenburg – Schlesische Oberlausitz, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 - b. den nach § 5 Absatz 10 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Stiftungsratsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 5 Absatz 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 25. August 2014

Erich Bonert
Der Stiftungsratsvorsitzende